

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Die Bruderschaft, gegründet im Jahre 1453, führt den Namen „St. Sebastianus-Bruderschaft Oermten-Großholthuysen 1453 e.V.“. Sie ist Mitglied des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der Vereinsgemeinschaft Sevelen 1969 e.V. Die Bruderschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Issum im Ortsteil Oermten. Die Bruderschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft ist der derzeitigen kath. Pfarre St. Anna angeschlossen. Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Statuten des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. bekennen.

- a) Der Leitsatz der Bruderschaft lautet: „Für Glaube, Sitte und Heimat“
- b) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbrüder zu:

2.1 Bekenntnis des Glaubens durch:

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- c) Werke christlicher Nächstenliebe

2.2 Schutz der Sitte durch:

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- b) Erziehung zur körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

2.3 Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn
- b) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens
- c) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- d) tätige Nachbarschaftshilfe

2.4) Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege
- b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports
- c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels
- d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnenschwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied können Männer christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- c) Jugendliche unter 16 Jahren können nur Mitglied werden, wenn sie aktiv in der Schießgruppe mitwirken.

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Bruderschaft

4.2 Der Austritt aus der Bruderschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4.3 Der Ausschluss aus der Bruderschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B. schwere Schädigung des Zweckes oder des Ansehens der Bruderschaft oder bei ständiger Zuwiderhandlung gegen § 2 und wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

- 4.4 Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder haben das Recht, bei Versammlungen der Bruderschaft das Stimmrecht auszuüben, wenn das 16. Lebensjahr erreicht ist.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag, vorbehaltlich der Bestimmung zu § 6 der Satzung, zu entrichten.

§ 6 Beitrag

Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 7 Organe der Bruderschaft

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender (Oberst)
 - b) 2. Vorsitzender (Hauptmann)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Schwenkfähnriche
 - f) 3 Fähnriche (Kirchenfahne)
 - g) 2 Schießmeister
 - h) 2 Jungschützenmeister
 - i) Beisitzer

Weiter gehören dem Vorstand der Pfarrer derzeitigen Pfarrerei als geistlicher Präses, der König und seine Minister an.

- 8.2 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - c) Ausrichten von Festlichkeiten
 - d) Repräsentierung der Bruderschaft in der Öffentlichkeit bei kirchlichen und zivilen Angelegenheiten.
- 8.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.
Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.4 Die Vorgenannten werden von den Mitgliedern bevollmächtigt, im eigenen Namen Gerichtsverfahren für die Bruderschaft durchzuführen
- 8.5 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen sind Ergänzungswahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.
- 8.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit werden zwei weitere Wahlgänge durchgeführt. Wird keine Einigung erzielt, so ist zu vertagen.
- 8.7 Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Mitgliederversammlung
Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, möglichst am 3. Weihnachtstag (27. Dezember)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist möglich. Diese wird vom Vorstand einberufen, wenn:
- a) dieser sie für erforderlich erachtet
 - b) 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.

- 9.2 Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung erscheinen:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes mit Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - c) Vorstandswahlen
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderung
 - f) Verschiedenes

Die Punkte a bis e bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Kasse wird durch 2 Kassenprüfer begutachtet. Sie berichten über die Kassen- und Vermögensführung. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, so daß ein neuer Prüfer für zwei Jahre zu wählen ist.

- 9.3 Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Versammlung.
- 9.4 Die Einladungen zu den Versammlungen sind zwei Wochen vor dem Termin schriftlich und durch Einrückung in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Issum oder einer Tageszeitung –ebenfalls spätestens 2 Wochen vorher – bekanntzumachen.
- 9.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung, über die ein Protokoll zu führen ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Ein Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit; bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse sind in jedem Fall im Protokollbuch aufzuführen. Bei Stimmengleichheit werden weitere Wahlvorgänge bis zur Entscheidungsfindung durchgeführt.

§ 10

Der König

Der König wird bei einem Königsvogelschießen ermittelt. Die Amtszeit des amtierenden Königs endet mit dem darauf folgenden Vogelschießen.

Jedes Mitglied, welches das 21. Lebensjahr erreicht hat und mehr als 2 Jahre Mitglied unserer Bruderschaft ist, kann die Königswürde erreichen. Die Wahl der Königin und der Minister ist dem König freigestellt.

Die Königsresidenz muss im Bereich der Ortschaft Oernten liegen. Der König erhält nach dem Vogelschießen ein Königsgeld. Die Höhe des Königsgeldes ist auf der Mitgliederversammlung vor dem Vogelschießen neu festzulegen. Beim Abschluß des Königsvogels unter

Verzicht der Königswürde hat der betreffende Schütze € 200,00 an die Vereinskasse zu zahlen.

§ 11 Beerdigung

Stirbt ein Schützenbruder, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß einige Mitglieder an der Beerdigung teilnehmen und am Grabe des Verstorbenen einen Kranz niederlegen.

§ 12 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 13 Auflösung der Bruderschaft

Ein Beschluß über die Auflösung der Bruderschaft kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung anwesend sind.

Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder kann die Auflösung der Bruderschaft beschlossen werden.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrei St. Annna in Issum.

Die Pfarrei hat das Vermögen zu verwalten und das Inventar (Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher usw.) aufzubewahren. Über das Vermögen sowie Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, das der Pfarrei zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarrei, die sie für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muß die Pfarrei das Vermögen und das Inventar der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 15 Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, daß die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, daß die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-

Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Aufgrund der in der Versammlung am 27. Dezember 2008 beschlossenen Satzungsänderung tritt diese aktualisierte Fassung in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieser Satzung sind sämtliche früheren Satzungen aufgehoben.

Oermten, den 27. Dezember 2008
